

Stellungnahme des BUND Berlin e.V. zu "Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Energiespargesetzes"

Eingangsbemerkung:

Die in der vorliegenden Fassung geplanten Änderungen gegenüber dem BEnSpG vom 2. Oktober 1990 können vom BUND Berlin e.V. überwiegend mitgetragen werden. **Mit Bedauern stellt der BUND jedoch fest, dass die vorliegende Fassung keine ökologische Verbesserung gegenüber dem Gesetz vom Okt. 1990 darstellt.** Teilweise ist die geplante Neufassung ein ökologischer Rückschritt. In Anbetracht der bisher lediglich erbrachten Einsparleistungen des Landes Berlins wäre eine ökologisch motivierte Neufassung zwingend geboten.

Kritisch (überspitzt) betrachtet handelt es sich bei dem Gesetz um ein "Kraftwärmekoppelungsgesetz". Die starke Fokussierung auf Kraftwärmekoppelung ist in Anbetracht der Berliner Situation (vorh. Fernwärmenetz, KWK-Kraftwerke etc.) zwar verständlich, aber auf Dauer auch nicht zukunftsweisend. Kraftwärmekoppelung ist die effizientere Ausnutzung der eingesetzten Primärenergie. Diese technischen Maßnahmen sind zwar begrüßenswert und konsequent einzusetzen, nichts desto trotz handelt es sich bei der eingesetzten Primärenergie (meist) um fossile Energieträger. Wünschenswert wäre die stärkere Einbeziehung und Fokussierung auf Erneuerbare Energien im eigentlichen Sinne und die Energieeinsparung. *Der BUND fordert daher, den Gesetzentwurf zukunftsorientierter zu gestalten.*

Im Folgenden wird in tabellarischer Form zu den einzelnen Paragraphen und den Begründungen Stellung genommen. Dabei werden lediglich die aus Sicht des BUND kritischen Punkte angeführt. Eine Nichtbenennung bedeutet Zustimmung oder zumindest Akzeptanz seitens des BUND.

§ Nr.	Kommentar zum Paragraphen-Text	Kommentar zum Begründungs-Text
§ 3	Die in der Vorlage gegebene Begriffsdefinition für Erneuerbare Energie erstaunt etwas. Diese Begriffsdefinition deckt sich in keiner Weise mit den bundesgesetzlichen Definitionen, wie sie im EEG oder auch im EnWG vorgenommen werden. Die Einbeziehung von Wärmepumpen unter dem Begriff Erneuerbare Energie ist fachlich umstritten und nur bedingt nachvollziehbar.	Eine Begründung für die Überarbeitung der Begriffsdefinition ist nicht gegeben und nicht begründbar, zumal die bisherigen Definitionen korrekt sind.
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung der bisherigen Begriffsdefinitionen insb. für Erneuerbare Energie.</i>	
§ 6 (1) Satz 2 Nr. 3	Während in § 24 für Wohngebäude konkrete Vorgaben zu den Anteilen an einzusetzender Erneuerbarer Energie gegeben sind, entzieht sich der Senat für seine eigenen Gebäude einer solchen Vorgabe. Hier wird der Schwerpunkt mal wieder eher auf die KWK gelegt. Aus Gründen des Vorbildcharakters ist der Senat gefordert die Vorga-	

§ Nr.	Kommentar zum Paragraphen-Text	Kommentar zum Begründungs-Text
	ben für den Privatsektor in mindestens gleichem Umfang für seine Gebäude umzusetzen.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Integration von Mindestvorgaben zur Verwendung von Erneuerbarer Energie i.e.S. bei Neu- Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen öffentlicher Gebäude. Die prozentualen Vorgaben für Privatpersonen (s. § 24 (2) d) und f)) sind dabei mindestens einzuhalten.</i>	
§ 6 (5)	Die Formulierung "soll" ist zu offen formuliert.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Ersetzen des Wortes "soll" durch "ist"</i>	
§ 6 (6) alt	Das Streichen des bisherigen § 6 (6) bedeutet, dass das Land Berlin nicht mehr beabsichtigt, ein finanzielles Programm zur Energieeinsparung aufzusetzen. Sicherlich ist in Anbetracht der leeren Kassen ein solches Vorgehen nachvollziehbar, es ist aber in jedem Fall ein falsches Zeichen, dieses Vorhaben ganz aufzugeben. Es sollte eher geprüft werden, ob die finanzielle Ausgestaltung eines solchen Programms durch andere Quellen und Maßnahmen ermöglicht werden kann, zumal nach wie vor Mittel im Berliner Energiefonds vorhanden sind.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung der prinzipiellen Möglichkeit der Erstellung eines Programms</i>	
§ 6 (7) alt	Die ökologisch zukunftsweisende Formulierung, dass Maßnahmen zur Energieeinsparung auch dann durchgeführt werden können, wenn die Kosten nicht vollständig durch die Einsparungseffekte gedeckt sind, hat Zukunftscharakter. Diese Maßnahmen werden sicherlich nie in einem großen Umfang oder gar flächendeckend erfolgen. Es handelt sich dabei meist eher um Projekte die sich im Stadium zwischen Forschung und Markteinführung befinden. Gerade solche Projekte sollten durch die öffentliche Hand mit ihrer Vorbildfunktion umgesetzt werden.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung des § 6 (7), gegebenenfalls Einschränkung des akzeptablen finanziellen Defizits z.B. "... können auch dann durchgeführt werden, wenn ihre Kosten durch die erzielbaren Energiekosteneinsparungen zu mindestens 75% gedeckt werden."</i>	
§ 6 (8) alt	Berlin hat bezüglich seiner vertraglichen und gesellschaftlichen Verantwortung, CO ₂ einzusparen, noch eine große Aufgabe vor sich. Diese kann der Senat nicht allein durch das Agieren in seinem eigenen, direkten Handlungsbereich erwirken. Es ist daher nicht verständlich, warum der Senat sich nun noch weiter zurückzieht und auch seine Einflussmöglichkeiten auf unterstehende Körperschaften etc. aufgibt.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung der gesetzlich verankerten Einwirkungsmöglichkeiten auf unterstehende Körperschaften etc.</i>	
§ 8 (1)	Im Jahre 2001 hat sich Berlin dazu verpflichtet, für die Versorgung der öffentlichen Gebäude Berlins auf den	

§ Nr.	Kommentar zum Paragraphen-Text	Kommentar zum Begründungs-Text
	Bezug von Atomstrom vollständig zu verzichten. Eine gesetzliche Verankerung dieses ökologisch notwendigen Grundsatzes wäre in Anbetracht der Erneuerung des Energiespargesetzes angebracht.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Aufnahme des Punktes Atomstromfreie Beschaffung in den § 8 (1), z.B. durch Ergänzung: ... sind die Ziele dieses Gesetzes zu beachten und eine atomstromfreie Erstellung der Energie sicherzustellen.</i>	
§ 8 (2) alt	Die Streichung des Inhaltes des alten § 8 (2) ist ein Rückschritt, s. auch Kommentar zu "§ 6 (7) alt".	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung des Inhaltes des alten § 8 (2)</i>	
§ 8 (2)		Die in der Begründung angeführte Aufforderung zur Erstellung eines Merkblattes ist begrüßenswert, es fragt sich jedoch, welche Verbindlichkeit ein solches "Merkblatt" erfahren soll. Wichtig erscheint hier, dass ein solches Merkblatt auch der allg. Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
§ 8(3)	Es ist zu begrüßen, dass in dem § 8 (3) der maximale Spritverbrauch neu anzuschaffender PKW's festgeschrieben wird. Da das vorliegende Gesetz einen Beitrag zur CO ₂ Reduktion darstellen soll, ist es angebracht, die Verbrauchswerte in Gramm CO ₂ je Kilometer anzugeben. Dies sollte insbesondere auch deshalb erfolgen, da die gültige Kennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) vorgibt, dass die Verbrauchsangaben bei PKW's sowohl in Liter Kraftstoffverbrauch je 100 Kilometer als auch in Gramm CO ₂ je Kilometer vorzunehmen sind. Daher sollte auch dieses Gesetz die Benennung beider Verbrauchswerte aufnehmen. Der Bezug auf CO ₂ ist auch deshalb angebracht, weil somit eine sonst notwendige Differenzierung zwischen Diesel und Ottomotoren entfallen kann. Verwunderlich ist die Aussage, dass Ausnahmen erlassen werden können, insbesondere "aus Gründen der Luftreinhaltung". Da die benannten Werte Maximalwerte sind, können die Ausnahmen ja nur eine Aufweitung nach oben sein. Diese lassen sich aber nicht mit "Gründen der Luftreinhaltung" begründen.	Die Begründung/ Erläuterung zu dem Absatz (3) sprechen davon, dass die genannten Werte für die Verwaltung im Rahmen der "tatsächlichen Anforderungen" einen Handlungsspielraum "einräumen". Die Verwendung der Begrifflichkeiten "tatsächlichen Anforderungen" und "einräumen" lässt vermuten, dass die genannten Werte im täglichen Gebrauch dann doch nicht eingehalten werden müssen.
	<i>Forderung des BUND ⇒ EU-konforme Bezeichnung der Verbrauchswerte sowohl in Liter je 100 Kilometer als auch in Gramm CO₂ je Kilometer. Streichen des Halbsatzes "insbesondere aus Gründen der Luftreinhaltung".</i>	

§ Nr.	Kommentar zum Paragraphen-Text	Kommentar zum Begründungs-Text
§ 9 bis § 12 alt	Die Streichung der Paragraphen ist ein falsches Zeichen, auch wenn derzeit keine Mittel vorhanden sind, s. auch Kommentar zu "§ 6 (6) alt"	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung der prinzipiellen Möglichkeit der Erstellung eines Programms, zumal der alte § 14 die vorübergehende Einstellung, bzw. Nicht-Ausstattung mit Mitteln ermöglichen würde.</i>	
§ 13	Die bisherige sehr konkrete Beratung wird nun durch eine sehr wage Information über Energie- und Klimaschutzpolitik ersetzt. Diese eher allg. gehaltene Information wird sicherlich zu keinen Energieeinsparungen führen, zumal diese Maßnahmen nicht geeignet sind, bei den Endverbrauchern entsprechendes Handeln auszulösen. Das hier gewählte Mittel ist falsch gewählt. Ferner sind durch eine solche massive Neufassung die in Berlin vorhanden Energieberatungen in Ihrer Existenz bedroht. Eine gegebenenfalls Neustrukturierung der Beratung ist vorzuziehen.	Der BUND bewertet das in der Begründung angeführte ImpulsE Programm zwar als eine wertvolle Bereicherung der Maßnahmen, das Programm allein kann aber die durch eine Streichung des alten § 13 entstehende Lücke nicht füllen.
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung des Instrumentes der Energieberatung als Landesaufgabe</i>	
§ 14 alt	s. Anmerkungen zu § 9 bis § 12 alt bzw. auch zu § 6 (6) alt	
§ 15	Das Landesenergieprogramm ist das zentrale Instrument zur Planung, Durchführung und Steuerung der Berliner Energiepolitik. Da ein solches Programm die wesentlichen, z.T. langfristigen Zielsetzungen und Maßnahmen benennen muss (wichtiger sind eigentlich die Maßnahmen, denn die Ziele sind klar), ist eine Verlängerung des Zeitraumes von 4 auf 5 Jahre akzeptabel. Es muss dann aber auch sichergestellt sein, dass die folgenden Pläne lückenlos anschließen und nicht, wie zuletzt erfolgt, erst mit mehrjähriger Verzögerung. Weiterhin ist mit einer solchen Laufzeitverlängerung ein effektives Controlling sicherzustellen. Die vorgenommenen Kürzungen in den Inhalten sind nicht nachzuvollziehen. Ein nur mit einem Minimalgerüst ausgestattetes Programm läuft Gefahr, in seiner Wirkung zu verpuffen bzw. in eine Beliebigkeit zu verfallen.	Die zu diesem zentralen Instrument gegebenen "Begründungen" sind eher als Benennung der Unterschiede zu bezeichnen. Auf die Begründung für die doch sehr deutlichen Änderungen ist der BUND sehr gespannt.
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung der Punkte "Entwicklung des Energieverbrauchs", "Umweltbelastungen" und "Entwicklung der Energieträger". Ferner sollte das Programm auch Angaben zu den in der Stadt vorhandenen, geplanten und gewünschten Anlagen zur Energieerzeugung aufführen. Darüber hinaus sind in einem solchen Programm Angaben zum "Controlling" und den gegebenenfalls zu wählenden "Maßnahmen im Falle einer Verfehlung" der Ziele aufzuführen.</i>	
§ 16	Während das Landesenergieprogramm die Grundlagen und Zielrichtungen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung vorgibt, stellt der Energiebericht das eigentliche	Die zu diesem weiteren zentralen Punkt der Berliner Energiepolitik gegebene

§ Nr.	Kommentar zum Paragraphen-Text	Kommentar zum Begründungs-Text
	<p>regelmäßige Controlling dar. Nur mittels eines solchen Soll-Ist-Vergleiches ist sicherzustellen, dass Berlin seine vertraglichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen einhält. Eine Verlängerung des Berichtszeitraums auf 5 Jahre ist damit fachlich nicht sinnvoll. Das Instrument des Controllings läuft damit, insbesondere bei einer Synchronisierung der Laufzeiten von Programm und Bericht, Gefahr, mit dem Programm kombiniert zu werden. Die Planung zur Erstellung einer jährlichen Bilanz, kann die Funktion eines (kritischen) Berichtes nicht ersetzen. Neben den reinen Zahlen sind es doch gerade die Bewertungen und geplanten Justierungen, die erst ein lenkendes und steuerndes Instrument ausmachen. Dass der Senat gegenüber dem Abgeordnetenhaus den Energiebericht abgibt ist sinnvoll, wünschenswert ist diesen Bericht auch allg. zugänglich zu machen und dieses auch entsprechend als Marketingmaßnahme einzusetzen.</p>	<p>ne Begründung ist doch eher die Wiederholung des Gesetzestextes mit anderen Worten. Da es scheinbar keine Gründe für eine Veränderung gibt, kann die bisherige Fassung ja problemlos übernommen werden.</p>
	<p><i>Forderung des BUND ⇒ der Berichtszeitraum ist bei einem jährlichen Turnus zu belassen, inhaltlich muss ein solcher Bericht neben den reinen Zahlen auch Bewertungen der umgesetzten Maßnahmen enthalten. Dieser Energiebericht ist öffentlich bekannt zu geben.</i></p> <p><i>Der in der bisherigen Fassung geforderte jährliche Energiebericht wurde zuletzt nicht mehr erstellt. Es ist daher sicherzustellen, dass ein solcher Bericht überhaupt und zeitnah erstellt wird.</i></p>	
§ 18	<p>Die Energiedienstleistungsunternehmen haben zur Erreichung der Einsparungsziele einen, prozentual bezogen, überproportionalen Beitrag zur CO₂-Minderung beizutragen. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass das notwendige Erreichen der Ziele nicht ausreichend erfolgte. Der Senat Berlins hat daher die Verpflichtung, auch auf diese Unternehmen innerhalb der Stadt einzuwirken, so dass die CO₂-Minderungsziele erreicht werden. Das Streichen dieses Paragraphen bedeutet somit einen Rückschritt. Insgesamt zieht sich der Senat damit in seinem von ihm wahrgenommenen Verantwortungsbereich weiter zurück (s. a. Kommentar zu "§ 6 (8) alt"). Wie somit die Ziele erreicht werden sollen ist zunehmend fraglich.</p>	
	<p><i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung der gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Energiedienstleistungsunternehmen</i></p>	
§ 20 (1)		<p>Die Erläuterungen zur Einrichtung einer solchen zentralen Energiewirtschaftsstelle sind maßgeblich ökonomisch begründet. Es erscheint daher wichtig, hier nochmals darauf hin-</p>

§ Nr.	Kommentar zum Paragraphen-Text	Kommentar zum Begründungs-Text
		zuweisen, dass die Mitnahme von Preisvorteilen nur unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes erfolgt.
	<i>Forderung des BUND ⇒ Einfügen der Worte "bei Berücksichtigung der Grundsätze des Gesetzes" im Begründungstext zu § 20 (1), 3 Satz nach "... um die Preisvorteile"</i>	
§ 24 (2) d) und e)	Die verbindliche Bereitstellung von Energie für die Beheizung und Warmwasserversorgung eines Gebäudes mit Erneuerbarer Energie wird sehr begrüßt. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Warmwasserversorgung um eine Verschlechterung des bisherigen Wertes von 60% bedeutet.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Erhöhung des Anteils der Warmwasserversorgung durch Erneuerbare Energie i.e.S. von 30% auf 40%. Erhöhung des Anteils der Energiebereitstellung für die Beheizung von 15% auf 25%.</i>	
§ 26	In Anlehnung an den Kommentar zu § 18 sollte der Senat auch auf Handwerks- und Gewerbebetriebe einen Einfluss nehmen. Nur wenn auch diese ihre Zahlen offen legen ist überprüfbar, ob die eingegangenen Verpflichtungen eingehalten und die Ziele erreicht werden.	
	<i>Forderung des BUND ⇒ Beibehaltung der Auskunftspflicht für Handwerks- und Gewerbebetriebe</i>	